

§ 0735 ZPO

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2024

Fassung bis einschl 31. Dez 2023

§ [735 ZPO](#) Zwangsvollstreckung gegen nicht rechtsfähigen [Verein](#)

Zur Zwangsvollstreckung in das [Vermögen](#) eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den [Verein](#) ergangenes Urteil.